

Geschäftsverzeichnismr. 302
Urteil Nr. 54/92 vom 9. Juli 1992

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel durch Urteil vom 12. Juli 1991 in Sachen J. Redant gegen das Landesamt für Altersversorgung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem als Vorsitzender amtierenden Richter J. Wathelet und dem Vorsitzenden J. Delva, sowie den Richtern D. André, F. Debaedts, K. Blanckaert, L. De Grève und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des als Vorsitzender amtierenden Richters J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

Durch ein Urteil vom 12. Juli 1991 in Sachen J. Redant gegen das Landesamt für Altersversorgung hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 'zur Sanierung bezüglich der Renten im Sozialesektor' gegen Artikel 6 der Verfassung, der jeglichen Standesunterschied im Staate untersagt und den Grundsatz der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz festlegt, oder nicht, indem er die Gewährung der Mindestrente eines Lohnempfängers nur für Arbeitnehmer vorsieht, die eine berufliche Laufbahn 'als Lohnempfänger' nachweisen, welche mindestens zwei Drittel einer vollständigen beruflichen Laufbahn beträgt, während Artikel 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984, der durch Artikel 266 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 darin eingefügt worden ist, vorsieht, daß die Mindestrente eines selbständig Erwerbstätigen gewährt werden kann, wenn der Rentenempfänger eine berufliche Laufbahn nachweist, welche mindestens zwei Drittel einer vollständigen Laufbahn beträgt, 'entweder nur unter der Regelung für selbständig Erwerbstätige, oder zusammen unter der Regelung für selbständig Erwerbstätige und derjenigen für Lohnempfänger'? ».

II. Sachverhalt und vorheriges Verfahren

Durch einen Verwaltungsbeschluß des Landesamtes für Altersversorgung ist Herrn J. Redant am 8. Oktober 1990 eine Altersrente zu Lasten der Regelung für Lohnempfänger gewährt worden, die unter Zugrundelegung eines Jahresbetrags in Höhe von 165.492 BF für eine im Verhältnis von 26/45 stehende Berufslaufbahn ab dem 1. Januar 1991 berechnet wurde.

Der obengenannte Rentenempfänger bestreitet den ihm gewährten Betrag durch einen frist- und formgerechten Antrag vor dem Arbeitsgericht Brüssel. Er vertritt den Standpunkt, daß ihm die Mindestrente nicht zuerkannt wird, obwohl er 36 Jahre - 26 Jahre als Lohnempfänger und 10 Jahre als selbständig Erwerbstätiger - berufstätig war. Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 sieht nur die Gewährung einer Mindestrente für einen Lohnempfänger vor, der nur in dieser Funktion eines Lohnempfängers zwei Drittel seiner vollständigen Berufslaufbahn unter dieser Regelung vollendet hat.

In einem Zwischenurteil erklärt das Arbeitsgericht Brüssel bei Ausbleiben der beklagten Partei Landesamt für Altersversorgung den Antrag für zulässig und ordnet die Neueröffnung der Verhandlung an, um die Stellungnahmen der Parteien und des Arbeitsauditors im Zusammenhang mit einer präjudiziellen Frage einzuholen, die es dem Hof bezüglich der Einhaltung von Artikel 6 der Verfassung durch Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 zu stellen gedenkt, der nur dann eine Mindestrente für Lohnempfänger vorsieht, wenn der Rentenempfänger zwei Drittel seiner Berufslaufbahn ausschließlich unter der Regelung für Lohnempfänger abgeleistet hat, während Artikel 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984 bezüglich der selbständig Erwerbstätigen die Gewährung einer Mindestrente vorsieht, wenn der Rentenempfänger eine berufliche Laufbahn nachweist, welche mindestens zwei Drittel einer vollständigen Laufbahn beträgt, entweder nur unter der Regelung für selbständig Erwerbstätige, oder zusammen unter der Regelung für selbständig Erwerbstätige und derjenigen für Lohnempfänger.

Nach einer gleichlautenden Stellungnahme der Stellvertreterin des Arbeitsauditors auf der Sitzung vom 24. Juni 1991 hat das Arbeitsgericht den Schiedshof daher mit dieser Frage befaßt.

III. Verfahren vor dem Schiedshof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 19. Juli 1991 in der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung am gleichen Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die Richter J. Wathelet - damaliger referierender Richter - und der referierende Richter L. De Grève haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. August 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 26., 27. und 28. August und am 2. September 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 1991.

Der Ministerrat, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, und das Landesamt für Altersversorgung, mit Sitz in 1060 Brüssel, Tour du Midi, haben am 7. Oktober 1991 und am 8. Oktober 1991 mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 23. und 30. Oktober 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Es wurden keine Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 19. Juli 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1992 hat der als Vorsitzender amtierende Richter J. Wathelet den Richter D. André ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen und um den Richter J. Wathelet als referierenden Richter zu ersetzen.

Durch Anordnung am 13. Mai 1992 hat der Hof die Sache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 2. Juni 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte wurden über den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 13. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den jeweiligen Adressaten am 14. und 15. Mai 1992 zugestellt wurden.

Zur Sitzung am 2. Juni 1992:

- erschienen:
- RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;
- RA R. Beyens, in Brüssel zugelassen, für das Landesamt für Altersversorgung;
- haben die Richter D. André und L. De Grève Bericht erstattet;
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

A.1.a. In seinem Schriftsatz erinnert der Ministerrat zuerst an die gesetzliche Vorgeschichte sowohl des Artikels 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 als auch des Artikels 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984. Die Kombination dieser beiden Artikel ermöglicht es, vier verschiedene Sachlagen zu unterscheiden. Entweder kann ein Arbeitnehmer zwei Drittel einer vollständigen beruflichen Laufbahn als Lohnempfänger geltend machen und genießt in diesem Fall die durch Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 festgelegte Mindestrente, oder er verfügt nicht über diese zwei Drittel, und der Lohnempfänger, der übrigens keine Berufstätigkeiten als selbständig Erwerbstätiger ausgeübt hat, hat keinen Anspruch auf Mindestrente. Diese beiden ersten Sachlagen stehen nicht im Zusammenhang mit der präjudiziellen Frage, die sich in der Tat nur im Falle eines Arbeitnehmers stellt, der eine gemischte Laufbahn abgeleistet hat. Die dritte Sachlage, die sich anbietet, ist die eines Lohnempfängers, der die durch Artikel 33 geforderten zwei Drittel zwar nicht erreicht, aber durch die Einfügung einer teilweisen Laufbahn als selbständig Erwerbstätiger dazu gelangt; in diesem Fall wird ihm die gemäß Artikel 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984 vorgesehene Mindestrente gewährt, d.h. eine Mindestrente für selbständig Erwerbstätige. Die vierte Sachlage, die der vorstehenden in ihren Auswirkungen gleicht, ist die des selbständig Erwerbstätigen, der die durch Artikel 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984 geforderten zwei Drittel zwar nicht durch seine berufliche Laufbahn als selbständig Erwerbstätiger erreicht, jedoch eine teilweise Laufbahn als Lohnempfänger hinzufügen kann, wodurch er die durch den gleichen Artikel 131bis geforderten zwei Drittel erreicht und somit in der Lage ist, eine Mindestrente zu nutzen.

b. Der Ministerrat führt seine Auslegungen fort, indem er daran erinnert, daß der Verstoß gegen Artikel 6 der Verfassung voraussetzt, daß die betreffenden Personen, die sich in einer ähnlichen oder analogen faktischen oder rechtlichen Sachlage befinden, ungleich behandelt werden. Der Ministerrat stellt jedoch fest, daß die Sachlagen sich unterscheiden: die beiden ersten Sachlagen gehen von einheitlichen Berufslaufbahnen aus; die beiden anderen von gemischten Berufslaufbahnen.

Der Mechanismus, der aus der Kombination von Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 und Artikel 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984 hervorgeht, ist der folgende: er ermöglicht es einer Person, die sich als Lohnempfänger betrachtet, weil sie den Hauptteil ihrer unvollständigen beruflichen Laufbahn als Lohnempfänger geleistet hat, Anspruch auf eine Mindestrente zu erlangen, aber als selbständig Erwerbstätiger, wenn es ihr gelingt, ihrer beruflichen Laufbahn als Lohnempfänger auch nur den geringsten Teil einer Berufslaufbahn als selbständig Erwerbstätiger hinzuzufügen.

Andererseits kann eine Person, die einen bedeutenden Teil ihrer beruflichen Laufbahn unter der Regelung für selbständig Erwerbstätige abgeleistet hat, sie durch eine unvollständige Berufslaufbahn als Lohnempfänger anfüllen, um ebenfalls den durch Artikel 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984 geforderten Zweidrittel-Grenzwert zu erreichen. Ohne jedoch vom Gleichheitsprinzip nach Artikel 6 der Verfassung abzuweichen, führt dieser Mechanismus eine Gleichheitssymmetrie ein, die dem Ministerrat zufolge mit dem Grundsatz zu vereinbaren ist, die Rentenregelung der selbständig Erwerbstätigen als anfüllend zu den anderen Regelungen zu betrachten. Und dies unter Anführung des Urteils Nr. 7/91 des Schiedshofes vom 18. April 1991.

A.2.a. Nachdem an die grundlegenden Tendenzen der Verwaltungsrechtsprechung im Zusammenhang mit der Anwendung des Gleichheitsprinzips vor dem Gesetz erinnert wurde, vertritt das Landesamt für Altersversorgung den Standpunkt, daß die ausschließliche Berücksichtigung von Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 über die abgeschlossene berufliche Laufbahn als Lohnempfänger als Bedingung für die Anwendung der garantierten Mindestrente zu Lasten der Regelung für Lohnempfänger ihre Berechtigung in der Beitragsleistung auf dieser Regelungsebene, in der zur abgeschlossenen Berufslaufbahn in dieser Funktion im Verhältnis stehenden Gewährung und in der zusätzlichen Finanzlast dieser Regelung findet, die durch einen spezifischen Staatszuschuß gedeckt wird. Die Unterscheidungskriterien der verschiedenen Rentenregelungen für Lohnempfänger, selbständig Erwerbstätige und für den öffentlichen Sektor ermöglichen es, klar und deutlich zwischen den jeweiligen Kategorien zu unterscheiden, die spezifischen Regeln bzgl. der Rechte und Pflichten der Rentenempfänger, der Dienstleistungen und der Finanzierung dieser Regelungen entsprechen; es besteht ein logisches Verhältnis zwischen diesen Kriterien und der Zielsetzung der Regelung, die das Gesetz auf die nach diesen Kriterien bestimmte Kategorie anwendet.

Dem Landesamt für Altersversorgung zufolge besteht folglich keine Ungleichheit in der

Behandlung der Personen, sondern ein Unterschied in den Rechten und Pflichten der Sozialversicherten je nach den verschiedenen Regelungen für die Sozialsicherheit.

b. Ergänzend erklärt das Landesamt für Altersversorgung, daß bei der Anwendung des garantierten Mindestrentenbetrags auf den Rentenempfänger im Verhältnis zur anerkannten Berufslaufbahn unter der Regelung für Lohnempfänger und im Falle der Aufhebung der gesetzlichen Voraussetzung der zwei Drittel einer vollständigen Berufslaufbahn als Lohnempfänger, dem betreffenden Rentenempfänger ein Mindestbetrag in Höhe von 159.564 BF gewährleistet werden könnte, der unter jenem Rentenbetrag liegt, der ihm durch den erfolgten Verwaltungsbeschluß gewährt wird.

B.1. Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 « zur Sanierung bezüglich der Renten im Sozialsektor », der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, lautet wie folgt:

« Für Arbeitnehmer, die eine berufliche Laufbahn als Lohnempfänger von mindestens zwei Drittel einer vollständigen Berufslaufbahn nachweisen können, darf der zu Lasten der Regelung für die Alters- und Hinterbliebenenrente der Lohnempfänger gewährte Rentenbetrag nicht unter einem Bruchteil der grundlegenden Sätze liegen, die nach Artikel 152 des Gesetzes vom 8. August 1980 bezüglich der Haushalts-vorschläge 1979-1980 festgelegt wurden.

Dieser Bruchteil entspricht jenem, der zur Berechnung der Rente zu Lasten der Regelung für Lohnempfänger herangezogen wurde (...) ».

B.2. Artikel 13bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984, der durch Artikel 266 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 eingefügt wurde, schreibt seinerseits vor:

(...) « 2. Die Mindestrente ist zu gewähren, wenn der Empfänger einer Alters- oder Hinterbliebenenrente für selbständig Erwerbstätige je nach dem Fall in seiner eigenen Funktion oder in der Funktion seines verstorbenen Ehepartners in der Lage ist, eine berufliche Laufbahn von mindestens zwei Drittel einer vollständigen Berufslaufbahn nachzuweisen, entweder unter der einzigen Regelung der selbständig Erwerbstätigen oder zusammen unter der Regelung der selbständig Erwerbstätigen und derjenigen der Lohnempfänger; sie entspricht einem Bruchteil eines der unter Punkt 1 angeführten Beträge, der jenem Bruchteil entspricht, der je nach dem Fall zur Berechnung der Alters- oder Hinterbliebenenrente herangezogen wurde, zu Lasten der Regelung der selbständig Erwerbstätigen; (...) ».

B.3. Die beiden vorgenannten Vorschriften bestimmen die auf zwei unterschiedliche Kategorien von Erwerbstätigen anzuwendende Mindestrentenregelung. Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 ist auf Erwerbstätige anzuwenden, die eine berufliche Laufbahn von mindestens zwei Drittel einer vollständigen Berufslaufbahn im Lohnempfängerbereich nachweisen können, während die Regelung, die nach Artikel 13bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984 festgelegt wurde, auf Erwerbstätige anzuwenden ist, die in der Lage sind, entweder eine berufliche Laufbahn von mindestens zwei Drittel einer vollständigen Berufslaufbahn als selbständig Erwerbstätiger nachzuweisen, oder eine gemischte Berufslaufbahn als selbständig Erwerbstätiger und als

Lohnempfänger.

Die entsprechend dieser beiden Rentenregelungen in den Gewährungsbedingungen festgestellten Unterschiede lassen sich u.a. durch die Unterschiede erklären, die der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Diversität der beruflichen Lagen zwischen den gewährten Beträgen, dem Finanzierungsmodus dieser Beträge und ihrer Finanzlast festgelegt hat. Aus den betreffenden Vorschriften geht hervor, daß alle Erwerbstätigen, die eine gemischte Laufbahn vollzogen haben, weil sie ihre Tätigkeit einmal als Lohnempfänger und ein anderes Mal als selbständig Erwerbstätige ausgeübt haben, unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Mindestrente als selbständig Erwerbstätige haben. Aber nur jenen dieser Erwerbstätigen, die zwei Drittel einer vollständigen Berufslaufbahn als Lohnempfänger nachweisen können, wird eine Mindestrente als Lohnempfänger gewährt.

Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Mindestrente des Lohnempfängers und die Mindestrente des selbständig Erwerbstätigen unter den gleichen Bedingungen erzielt werden, während die Systeme von einem völlig anderen Konzept und einer völlig anderen Gesetzesorganisation ausgehen, die durch faktische Gegebenheiten gerechtfertigt werden können.

Die durch Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 festgelegte Regelung der Mindestrente verstößt demzufolge nicht gegen Artikel 6 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 'zur Sanierung bezüglich der Renten im Sozialsektor' verstößt nicht gegen Artikel 6 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) J. Wathelet